

412.31

Lehrpersonalgesetz (LPG)

(Änderung vom 30. Juni 2014;
Verringerung der durchschnittlichen Klassengrösse)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 29. Mai 2013¹ und der Kommission für Bildung und Kultur vom 8. April 2014²,

beschliesst:

Das Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

Stellenplan

§ 3. ¹ Die für das Bildungswesen zuständige Direktion teilt den Schulpflegen aufgrund der Schülerzahlen, eines pro Schulstufe festgelegten Basiswerts und des Sozialindex die Anzahl der Lehrerstellen in Vollzeitseinheiten zu. Die Verteilung ist so vorzunehmen, dass der kantonale Schülerdurchschnitt pro Vollzeitseinheit auf der Kindergartenstufe höchstens 17,5 Schülerinnen und Schüler beträgt, auf der Primarstufe höchstens 15,9 Schülerinnen und Schüler und auf der Sekundarstufe höchstens 14,9 Schülerinnen und Schüler. Änderungen der Strukturen der Volksschule und der Lektionentafel werden bei der Festlegung der Zahl der Vollzeitseinheiten berücksichtigt. Die Direktion kann besondere Verhältnisse einer Schulgemeinde berücksichtigen. Die Verordnung regelt die Zuteilungsberechnung.

Abs. 2–4 unverändert.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Brigitta Johner

Die Sekretärin:
Barbara Bussmann

Der Regierungsrat beschliesst:

Von der Rechtskraft der Änderung des Lehrpersonalgesetzes vom 30. Juni 2014 (Verringerung der durchschnittlichen Klassengrösse) nach der Annahme in der Volksabstimmung am 30. November 2014 wird Kenntnis genommen ([ABI 2015-01-16](#)). Diese Änderung wird auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt ([ABI 2015-07-03](#)).

24. Juni 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Stocker

Der Staatsschreiber:
Husi

¹ [ABI 2013-06-07](#).

² [ABI 2014-04-17](#).